

► Blutentnahme

### Richtervorbehalt bei der Blutentnahme

| Zum Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO bei der Blutentnahme hat sich das OLG Oldenburg geäußert (20.6.16, 2 Ss (OWi) 152/16, Abruf-Nr. 188809). Es ging um einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen zwei AG. Diese konnten sich nicht einigen, wer für die Anordnung der Blutentnahme zuständig war. Die Polizei war daraufhin von Gefahr im Verzug ausgegangen und hatte die Blutentnahme angeordnet. |

Das OLG hat ein Beweisverwertungsverbot angenommen. Das hat es u. a. damit begründet, dass die Gerichte sich geweigert hatten, die Blutentnahme anzuordnen. Es könne nicht sein, dass dadurch eine im Gesetz so nicht vorgesehene Eilzuständigkeit geschaffen werde (vgl. BVerfG NJW 15, 2787). Das allgemeine Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) sei insbesondere auch verletzt, weil es nicht um einen erstmaligen Zuständigkeitsstreit zwischen den AG ging. Wie sich nämlich aus dem AG-Urteil ergab, hatte das LG in der Vergangenheit bereits über die Zuständigkeit für derartige Fälle entschieden, ohne dass damit aber der negative Kompetenzkonflikt beigelegt worden wäre. Damit sind die AG nach Auffassung des OLG der ihnen übertragenen Verantwortung in objektiv nicht nachvollziehbarer Art und Weise nicht nachgekommen.

In dem Zusammenhang: Das VG Gelsenkirchen (15.8.16, 7 L 1793/16, Abruf-Nr. 188811) hat darauf hingewiesen, dass ein eventuelles Beweisverwertungsverbot wegen Verstoßes gegen den Richtervorbehalt nach § 81a StPO im Straf- und OWi-Verfahren aufgrund der unterschiedlichen Schutzrichtungen der jeweiligen Verfahrensordnungen nicht zur Unverwertbarkeit im fahrerlaubnisrechtlichen Verfahren führt. Das hatte bereits das OVG Münster vor einiger Zeit betont (26.11.15, 16 E 648/15) und damit dem BVerfG eine Absage erteilt (dazu VA 15, 72). Das hatte erhebliche Zweifel an einer „flächendeckenden Aushebelung“ des Richtervorbehalts bei Blutentnahmen geäußert.

► Fahrtenbuch

### Fahrtenbuchauflage beim Ersatzfahrzeug

| Fahrtenbuchauflagen (§ 31a StVZO) sind bei den Betroffenen unbeliebt. Das gilt vor allem, wenn die Anordnung auch sog. Ersatzfahrzeuge umfasst. Mit den damit zusammenhängenden Fragen hat sich das VG Düsseldorf befasst (12.5.16, 6 K 8199/14, Abruf-Nr. 188431). |

Das VG weist darauf hin, dass eine Fahrtenbuchauflage, die sich auch auf ein Ersatzfahrzeug erstreckt, sich nicht allein dadurch erledigt, dass der Halter seine Haltereigenschaft hinsichtlich des Tatfahrzeugs endgültig aufgibt.

**PRAXISHINWEIS** | Für die Bestimmung des Ersatzfahrzeugs kommt es im Übrigen auf die objektive Zweckbestimmung des Fahrzeugs an. Bei einem Geschäftsfahrzeug ist es daher angesichts seines betrieblichen Nutzungszwecks grundsätzlich unerheblich, welcher Mitarbeiter das Fahrzeug im Rahmen des Geschäftsbetriebs nutzt.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 188809

**Beweisverwertungs-  
verbot, da Verstoß  
gegen Willkürverbot**

**Aber Vorsicht: Keine  
Unverwertbarkeit im  
fahrerlaubnisrecht-  
lichen Verfahren**



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 188431

**Keine Erledigung  
durch Aufgabe der  
Haltereigenschaft**